

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024
Mein Zeichen: 602-216/2024
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

31. Januar 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten
Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020
(GVOBI. Schl.-H. S. 808)**

- **6. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1**

der Gemeinde Sommerland

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,

mit Schreiben vom 02.01.2024 haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde
Sommerland geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 informiert und
Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 62 ha große Fläche ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 44 ha) sowie einer Ausgleichsfläche.

Den Unterlagen liegt ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Planungen waren bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 01.09.2022. In dieser wurde bereits auf die relevanten raumordnerischen Ziele und Grundsätze hingewiesen.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Der LEP-VO 2021 und der RPI IV stellen für die geplante Fläche keine Flächenkategorien dar, in denen Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 5 LEP-VO 2021 soll für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also **kein ROV erforderlich**.

In dem vorgelegten Standortkonzept wurden zunächst Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Ergänzend werden Kriterien aufgeführt, die eine Einzelfallprüfung erfordern. Im Ergebnis verbleiben Ausschlussflächen, Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, und Potenzialflächen für Freiflächen-PVA (Weißflächen). Auf dieser Grundlage bewertet die Gemeinde die unterschiedlichen Flächen und legt fest, auf welchen Flächen sie sich die Errichtung von PV-Anlagen vorstellen kann. Im Ergebnis verfügt die Gemeinde über keine Flächen, auf denen nicht zumindest Abwägungskriterien vorliegen. Es wurden 3 geeignete Flächen ausgewählt. Die o.g.

Planung ist die Fläche 1 des Konzeptes. Sie ist als gemeinsamer Park mit der Nachbargemeinde Horst angedacht, um Moorböden wiedervernässen zu können. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Die Vorgehensweise der Eignungskartierung wird somit zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Laut Aussagen im Standortkonzept hat eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattgefunden.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Sommerland **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBI. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/.

gez. Astrid Dickow

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
z. Hd. Frau Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Ausschließlich per E-Mail an: toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 23.02.2024

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (PV-FFA-Sommerland) und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sommerland

hier: Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in: Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Gegen das Vorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte aber darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Potenzielle räumliche Konflikte

Der geplante Solarpark liegt im Suchkorridor für das Vorhaben P 26 (380 kV Leitungsneubau) der TenneT TSO. Diesbezüglich sollte eine enge Abstimmung mit dem Vorhabenträger stattfinden, um potenzielle räumliche Konflikte zu vermeiden.

**Amt für
Kreisentwicklung**

Besuchssadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin
Frau Witte

Zimmer
107 (1. OG)

Kontakt
Telefon: 04821/69 849
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 849
E-Mail: witte@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

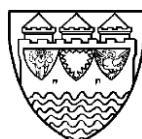
Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.de-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Potenzielle Blend-Wirkungen

Für das Vorhaben wurde zwischenzeitlich ein Blend-Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass keine nennenswerten Blend-Wirkungen zu erwarten sind.

Straßenbau

Ansprechpartner*in: Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Aus Sicht des Straßenbaulastträgers besteht bei dem Vorhaben keine Betroffenheit, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt.

Denkmalschutz

Ansprechpartner*in: Frau von Malottky, 04821 69 209, yonmalottky@steinburg.de

Denkmalrechtliche Belange sind nicht berührt.

Bauaufsicht

Ansprechpartner*in: Herr Johannson, 04921 69 477, Johannson@steinburg.de

Zum B-Plan

Planzeichnung:

Die Einleitungsformel (Präambel) fehlt. Satzungen (= B-Plan) müssen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigen. Vorliegend ist das BauGB und die LBO zu nennen. Dabei muss nicht die aktuellste Fassung angegeben werden, da die Fassung der Norm im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt. Ferner ist die BauNVO zu nennen. Die aktuellste Fassung muss ebenfalls nicht angegeben werden, da künftig die Fassung greift, die im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auslegung galt. Zudem ist auf die Beschlussfassung der Satzung durch die Gemeindevertretung hinzuweisen.

Text - Teil B

Bei den Festsetzungen unter „Einfriedung“ und folgende handelt es sich um örtliche Bauvorschrift nach § 86 LBO. Diese Ermächtigungsnorm ist anzugeben.

Begründung

Unter Ziffer 11.7, S. 18, der Begründung werden unzureichende Angaben zur Löschwasserversorgung bzw. dem Brandschutz gemacht. Grds. obliegt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Gemeinde. In der Begründung wird auf die Eigenverantwortung des Vorhabenträgers im Rahmen des Objektschutzes hingewiesen. Einen Nachweis zur Löschwasserversorgung soll der Vorhabenträger dann im Zuge des Genehmigungsverfahrens erbringen. Die Gemeinde sollte diese Konstellation eingehend prüfen. Es wird bezweifelt, dass die Gemeinde die Pflicht zur Löschwasserversorgung auf einen Dritten übertragen kann (z.B. im Zuge des Durchführungsvertrages). Wenn dies zutrifft, ist die Gemeinde weiterhin in der Pflicht und sollte entsprechend reagieren (z.B. Kapazitätsprüfung, Prüfung der technischen Gegebenheiten). Sollten Defizite bestehen und/oder Einrichtungen zur Löschwasserversorgung zu erstellen sein, könnte deren Beseitigung bzw. Errichtung inkl. Kostentragung über den Durchführungsvertrag geregelt werden.

Entsprechende Erläuterungen wären in die Begründung aufzunehmen.

Grundsätzliches

Im B-Plan wird keine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird.

Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Bestätigung des Rechtsscheins).

Ziffer 4.1, S. 7, der Begründung gibt Auskunft über die Inhalte des Durchführungsvertrages. Hierin werden aber keine Regelungen nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks und/oder die Kostentragungspflicht/-umfang des Investors für einen Rückbau des gesamten Solarparks inkl. Erschließungsanlagen nebst einer Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren zum B-Plan erwähnt. Die Aufnahme entsprechender Vertragsinhalte wird dringend angeraten.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in: Herr Brökmann, 04821 69 323, broekmann@steinburg.de

Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Am und im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer, die in der Zuständigkeit des Sielverbandes Rhin Gebiet liegen. Dies sind „Grönländer Durchstich“, „Landwehrgraben“ und „Horster Au 1.4.2“. Bei den weiteren Planungen ist mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m (§ 38 Nr. 3 WHG) entlang der Gewässer/Verrohrung einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.

Sollen im Zuge der weiteren Planungen Gewässerkreuzungen (etwaige Kabelkreuzungen oder Verrohrungen/Überwegungen vom Verbandsgewässern) vorgenommen werden, sind diese nach Abstimmung mit dem SV Rhin Gebiet bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen, da es sich um Anlagen am Gewässer nach § 36 WHG handelt.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert werden soll (um ihn z. B. für den Schwerlasttransport geeignet herzustellen). In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen. Dies gilt auch für nur temporär zu errichtende Anlagen.

Ein Teilstück des Plangebietes grenzt an den „Landwehrgraben/namenloses Gewässer 9“, der in diesem Abschnitt als Gewässer untergeordneter Bedeutung nicht in der Unterhaltungspflicht eines Sielverbandes liegt, sondern in der des Anliegers. Es ist durch die weitergehenden Planungen sicherzustellen, dass auch in Zukunft hier eine Binnenentwässerung der angeschlossenen Flächen sichergestellt wird sowie die Erreichbarkeit des Grabens, um eine Unterhaltung des Gewässers zu ermöglichen.

Im Planungsgebiet befinden sich außerdem Abschnitte des Staudeiches der „Horster Au, 1.4.2“. Nach § 66 LWG sind bei Deichen, die dort festgesetzten Schutzstreifen zu berücksichtigen. Diese sind frei von jeglicher Benutzung zu lassen, einschließlich der Errichtung von Nebenanlagen. Die Satzung des Sielverbandes Rhin Gebiet ist bei den Planungen ergänzend zu berücksichtigen.

Ein Teilbereich des Planungsgebietes entlang der „Horster Au, 1.4.2“ befindet sich in der WRRL – Talraumkulisse. An diesem Gewässer sind deshalb genug Flächen freizuhalten, um die Umsetzung der Maßnahmenplanung der WRRL zu ermöglichen.

Das sich aus den eingereichten Planunterlagen ergebende Gebiet befindet sich gem. der EG Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM) im Potentiell Signifikanten Risikogebiet Küste. Die PV-Anlage würde demzufolge in einem hochwassersensiblen, tiefliegenden Bereich

errichtet werden. Im Fall eines Deichbruches o. ä. kann eine Überflutung der Anlage nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich befindet sie sich aber außerhalb eines gesicherten Überschwemmungsgebiets, deshalb erfolgt hier nur der Hinweis auf die natürliche Überschwemmungsfunktion der beplanten Flächen.

Hinweis: In der vorgelegten Begründung zur 6. F-Planänderung ist auf Seite 13 sowie bei dem B-Plan 1 auf Seite 16 vermerkt, dass Antragsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Genehmigungen über den Sielverband an die Untere Wasserbehörde einzureichen sind. Dieses Vorgehen ist falsch. Richtig ist: Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Diese beteiligt dann die erforderlichen TÖB (u.a. Sielverbände).

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, Altstandorte und Altablagerungen sind in dem angegebenen Bereich nicht bekannt. Auch liegt das Gebiet nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Ich bitte jedoch folgende **Hinweise in den Umweltbericht** mit aufzunehmen:

- Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzwert Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (https://www.labodeutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzwert_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf)
- Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist im Verfahren zu berücksichtigen.
- Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Solarparks ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:
 - Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen,
 - Versiegelung,
 - schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden,
 - Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung.berücksichtigt.

So ist z.B. auf Grund des hohen Grundwasserspiegels zur Befestigung von Baustraßen ausschließlich unbelastetes Material gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zulässig. Die Eignung des Materials ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg vor Einbau sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachzuweisen.

Um Bodenschadverdichtungen während der Bauphase zu vermeiden, wären ggf. Lastverteilungsplatten zu verwenden und bei Bodenbewegungen wäre ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in: Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 5 km östlich des Vorhabengebiets. Eine FFH-Vorprüfung ist aus Sicht der UNB nicht notwendig.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Auf dem Flurstück 57/4 Flur 4 Gemarkung Sommerland ist am südlichen Ende eine Feldhecke (Hf) gelegen. Diese ist bereits im Entwurf der Planzeichnung berücksichtigt. Abweichend von der Darstellung im B-Plan ist ein 5 Meter breiter Schutzstreifen, mindestens aber der Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m der des Baumbestandes von jedweder Bebauung freizuhalten.

Die Bereiche, in denen die Querung eines Verbandsgewässers und von bis zu vier Entwässerungsgräben geplant ist, sind zu kartieren und die Beschreibung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinzuzufügen. Von der Erkenntnis der Güte bzw. der Naturnähe des Gewässers und der Artenzusammensetzung der Böschung ist die Ausgleichsermittlung und die Frage, ob es sich um einen Eingriff in ein Biotop handelt, abhängig.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Planer GFN (Edisonstraße 3, 24145 Kiel-Wellsee), werden für die sowohl potenziell vorkommende als auch kartierte Arten Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche und Wiesenpieper Konflikte gesehen, die durch Störung und dauerhaften Lebensraumverlust ausgelöst werden.

Die geplante Zuwegung zu der Anlage verläuft über Dauergrünland auf Anmoorböden und durchschneidet gemäß Planungsunterlagen die zum Ausgleich geplante Nachbarfläche. Auch in diesem Bereich werden gemäß den Planern für die Arten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn und Großer Brachvogel nach einer Begehung und Potenzialabschätzung Konflikte durch Störung und dauerhaftem Lebensraumverlust ausgelöst.

Um die Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 – 3 zu vermeiden, sind entsprechende CEF-Maßnahmen geplant, die gemeinsam mit dem erforderlichen Artenschutz- ausgleich des Anlagenteils der Gemeinde Horst (B-Plan Nr. 2) realisiert werden sollen.

Hinsichtlich des multifunktionalen Ausgleichs und der CEF-Maßnahme auf der geplanten Fläche, die nördlich an das Vorhabengebiet angrenzt und von der Zuwegung zerschnitten wird, äußert die UNB erhebliche Bedenken.

Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist eine CEF-Maßnahme im Umfang von 20 ha für die o. g. Konflikte herzustellen. Ferner konstatiert das Planungsbüro, dass die genannten Arten, deren Brutgebiete verloren gehen, bereits auf den Nachbarflächen angesiedelt sind. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen den dauerhaften Wegfall der Reviere durch die Bauleitplanung kompensieren können.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 (BNatSchG) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da die für die CEF-Maßnahme geplanten Flächen bereits Brutreviere beherbergen oder zumindest eine hohe Eignung für diese aufweisen und ein Besatz daher anzunehmen ist, kann diese Fläche nach Einschätzung der UNB bei der derzeitigen Datenlage nicht als CEF-Maßnahme und damit auch nicht für einen multifunktionalen Ausgleich herangezogen werden.

Um die Eignung der anvisierten Ausgleichsfläche zu bestätigen, ist die Fläche auf Besatz der Arten Wachtel, Kiebitz, großer Brachvogel und Feldlerche zu kartieren, um zu ermitteln, ob die Fläche noch über ausreichend Kapazität verfügt, weitere Brutpaare aufzunehmen. Nur wenn diese Kapazität gegeben ist und eine Aufwertung als Bruthabitat durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden kann, kann die Fläche wie geplant als CEF-Maßnahme multifunktional als Ausgleich dienen. Die Kartierung sollte mit mindestens 4 Begehungen im Frühjahr erfolgen, wobei gewährleistet sein muss, dass die vergleichsweise später brütende Wachtel ebenfalls ausreichend abgebildet wird.

Die Ergebnisse der Begehung, die daraus resultierende Eignung der Fläche für eine CEF-Maßnahme sowie die möglichen auf der Fläche umzusetzenden Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Die UNB steht für Abstimmungsgespräche, auch hinsichtlich der weiteren Datenerhebung und Ermittlung des genauen Flächenbedarfes für die CEF-Maßnahme zur Verfügung.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenladarten im Zeitraum vom 16.08.-28./29.02. durchzuführen.

Zum Schutz der Gehölzbrüter, insbesondere des Mäusebussards, schließt sich die UNB dem Vorschlag der Planer im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag an. Danach sind in 200 m Umkreis um den Horst des Mäusebussards die Bautätigkeiten (inkl. der Baustelleneinrichtung) zwischen dem 01.10. bis 28.02. zu beginnen und können bei einem kontinuierlichen Betrieb auch in die Brutzeit hinein durchgeführt werden. Zu allen weiteren Gehölzen gilt die gleiche Maßgabe jedoch mit einem 10 m Abstand. Die Umsetzung dieser Variante der Bauzeitenregelung zum Schutze der Gehölzbrüter bedarf der Begleitung durch eine Umweltbaubegleitung.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.

Das geplante Vorhaben liegt fast vollständig innerhalb der Gesamtmoorkulisse. Sollte die Anlage entgegen den Abwägungskriterien trotzdem auf den Moorflächen entstehen, ist zu beachten, dass es sich gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (09.2021) um „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“ genau um Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden handelt. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (E.) des Erlasses mit einer zusätzlichen Kompensation im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

Die Ermittlung der Ausgleichsfläche kann im Gegensatz zu den Antragsunterlagen über die GRZ (0,64) erfolgen und muss nicht das gesamte Sondergebiet umfassen. Damit beläuft sich die Eingriffsfläche auf 266.799 m² zzgl. der Zuwegung in wassergebundener Bauweise (1.988 m² x 0,5 (Teilversiegelung) = 994 m²). Gemäß PV-Erlass wird das Ausgleichserfordernis für den Eingriff in eine Fläche über den Faktor 0,25 ermittelt. Dieser Faktor kann bei vollständiger Umsetzung der unter D „Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ des PV-Erlisses genannten Maßnahmen auf bis zu 0,1 reduziert werden. In der Begründung wird unter 15.1 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ von einer Reduzierung des Kompensationsfaktors von 0,25 auf 0,16 ausgegangen. Dies wird unter anderem durch die Einhaltung eines mindestens 20 cm hohen, unteren Durchgangs der Einfriedung und der GRZ begründet. Die UNB sieht die Bemühungen der Planer, den Solarpark mit Rücksicht auf einige der Planungsempfehlungen zu gestalten. Nach Einschätzung der UNB ist eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,2 dadurch gegeben. Der in der Begründung genannten Reduktion auf 0,16 kann die UNB nicht folgen. Dafür hätten weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die teilweise unter „Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)“ dieser Stellungnahme aufgeführt werden.

Gemäß meiner oben beschriebenen Herleitung des Ausgleichsbedarfes für den Eingriff in eine Fläche auf Anmoorböden beläuft sich das Ausgleichserfordernis auf 321.103 m² bzw. 32 ha und ergibt sich aus folgender Rechnung:

$$\begin{array}{rcl} (266.799 \text{ m}^2 & \times & 0,2) & + & 266.799 \text{ m}^2 & + & 944 \text{ m}^2 = 321.103 \text{ m}^2 \\ \text{Max. Eingriffsfläche} & & \text{Kompensationsfaktor} & & \text{Zusätzliche 1 : 1 Kompen-} & & \text{Zuwegung} \\ \text{gem. GRZ} & & \text{PV-Erlass inkl. Minderung} & & \text{sation Anmoorböden} & & \end{array}$$

Zusätzlich ist der Ausgleichsbedarf für den Eingriff durch die Querung eines Verbandgewässers und von bis zu vier Entwässerungsgräben zu bilanzieren. Dieser beläuft sich, sollte bei einer neuerlichen Begehung keine Naturnähe festgestellt werden, auf einen Ausgleich von 1 : 1. Der Ausgleich kann durch die Entrohrung eines vergleichbaren Gewässers und bevorzugt innerhalb des Kreises Steinburg erfolgen. Alternativ ist die Neuanlage äquivalenter Gewässer ggf. auf einem Ökokonto zulässig.

Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für Plangebiet und Ausgleichsfläche

Die UNB stimmt den in den Planungsunterlagen und dem Text (Teil B) verfassten Auflagen zur Bewirtschaftung für den Solarpark zu.

Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

Die Querung des Verbandgewässers sowie die Querung der Entwässerungsgräben sind in der Planzeichnung darzustellen.

Der Darstellung der Einfriedung der PVA ist in der Planzeichnung und der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante wird von der UNB begrüßt. Sie ist im Bereich der Feldhecke ggf. anzupassen um die nötigen Abstände zu der Feldhecke einzuhalten.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sollten je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen errichtet und erhalten werden.

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 64 Prozent (Grundflächenzahl, GRZ 0,64) nicht überschreiten.

Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation sollte ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht eingehalten werden.

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden wird von der UNB begrüßt.

Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder gerammten Erdständern möglichst gering zu halten.

Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Freundliche Grüße

i.A.
gez. Witte

Von: Gersthage Gersthage@steinburg.de 
Betreff: Korrektur zur Ausgleichsbilanzierung für B-Plan Nr. 1 "PV-FFA" der Gemeinde Sommerland
Datum: 19. März 2024 um 14:37
An: Bauen Bauen@amt-horst-herzhorn.de, info@effplan.de
Kopie: Lange u.lange@steinburg.de



Sehr geehrte Frau Wischmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu meiner Stellungnahme vom 23.02.2024 für die untere Naturschutzbehörde Kreis Steinburg zu B-Plan Nr. 1 „PV-FFA“ der Gemeinde Sommerland möchte ich Ihnen hiermit eine Korrektur hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung mitteilen.

Nach Aussage des Ministeriums ist nicht die GRZ des Sondergebietes SO einer B-Planung als Grundlage für die Berechnung des Eingriffs in eine Fläche heranzuziehen, sondern immer der eingezäunte Teil der SO zzgl. der Zuwegung, die außerhalb des SO liegen. Die Fläche des eingezäunten Teils der SO wird dann gemäß PV-Erlass mit 0,25 auszugleichen sein bzw. mit einem geringeren Faktor, sollten ausreichend Maßnahmen innerhalb des Vorhabens umgesetzt werden, die eine Reduzierung rechtfertigen. Die Zuwegung außerhalb der SO wird nicht nach PV-Erlass ermittelt, sondern entweder via Orientierungsrahmen Straßenbau oder der im Kreis häufig verwendeten 1 : 0,8 für eine wassergebundene dauerhafte Teilversiegelung und 1 : 1 für eine dauerhafte wasserundurchlässige Vollversiegelung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Mathis Gersthage



Mathis Gersthage
Amt für Umweltschutz
Abt. Naturschutz und Landespflege

Dienstgebäude
Langer Peter 27A
25524 Itzehoe

Postanschrift
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 / 69 850
Fax: 04821 / 699 850
E-Mail: gersthage@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

einges. 22. Jan. 2024

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: Fr. Marth
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024 und 04.01.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.101
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

16. Januar 2024

**Sommerland, Kreis Steinburg; Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungs-
planes und des Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-FFA“**
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde
Sommerland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.02.2024 vor.

Die Plangebiete sind identisch.
Das Gebiet liegt südlich der Straße „Grönland“ (Landesstraße 168 -L 168-).
Der Bereich des Plangebietes, der direkt an die L 168 grenzt, ist in diesem Bereich
freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich nunmehr **Bedenken**.

Wie in der Begründung und Vorhabenbeschreibung zum vorhabenbezogenen Bebauungs-
plan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland erläutert, soll die verkehrliche Erschließung über
die L 168 („Grönland“) erfolgen. Eine vorhandene Zufahrt soll genutzt werden.
Gemäß Planzeichnung zur o. g. Bauleitplanung soll sich diese Zufahrt zwischen „Grönland“
Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 befinden.
Wie in meiner E-Mail vom 25.05.2022 angemerkt, handelt es sich in diesem Bereich um
keine geregelte Zufahrt.

Wie Herrn Brandt von der Firma „MTB new energy GmbH“ per E-Mail am 20.12.2022 mitgeteilt, bestand anhand der damals beigefügten Pläne die Annahme, dass für die Bauzeit ein Ringverkehr über die bestehende Zufahrt, die sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und „Grönland“ Nr. 43 befindet, und der nicht geregelten Zufahrt im Bereich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 erfolgen soll.

In diesem Fall wäre für die Bauzeit ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Hiermit mache ich noch einmal darauf aufmerksam, dass dieser Sondernutzungsantrag von temporärer Natur wäre und die Baustellenzufahrt im Bereich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und „Grönland“ Nr. 41 nicht als generelle Zufahrt zum Erschließungsgebiet zu sehen ist.

Ferner verweise ich auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-101, die aussagt, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 168 nicht angelegt werden dürfen. Darüber hinaus sind alle weiteren Punkte dieser Stellungnahme ebenfalls weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

MTB new energy GmbH
Schleusenstraße 10
25541 Brunsbüttel

nachrichtlich:

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: Herr Brandt
Ihre Nachricht vom: 19.02.2024 und 21.02.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.101
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

29. Februar 2024

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

**Sommerland, Kreis Steinburg; Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungs-
planes und des Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-FFA“**

hier: Erneute Stellungnahme in Bezug auf Ihre E-Mails vom 19.02.2024 und 21.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 erhielten Sie meine Stellungnahme zur o. g. Bauleitpla-
nung, in der ich meine Bedenken hinsichtlich der Erschließung geäußert hatte.

Wie in meiner Stellungnahme angemerkt, bestand anhand der damals beigefügten Pläne
die Annahme, dass für die Bauzeit ein Ringverkehr über die bestehende Zufahrt, die sich
zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43 befindet und der nicht geregelten Zufahrt im Be-
reich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und Nr. 41 erfolgen soll.

Da gemäß Ihren Angaben der Vorfluter, der sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43
befindet, nicht überquert werden kann, gehe ich davon aus, dass diese Baustellenzufahrt
lediglich für die Errichtung der PV-Anlage im südlichen Teil des Plangebietes genutzt wird
und nach Beendigung der Bauarbeiten keiner weiteren Erschließung dient.

Ferne nehme ich an, dass die Wartung/Instandhaltung der im südlichen Teil des Plangebietes gelegenen PV-Anlage über die Zufahrt im nordöstlichen Bereich (zwischen „Grönland“ Nr. 39 und Nr. 41) erfolgt.

In diesem Fall habe ich gegen die o.g. Bauleitplanung nunmehr **keine Bedenken**.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-101 ist bezüglich der weiteren Punkte weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen.

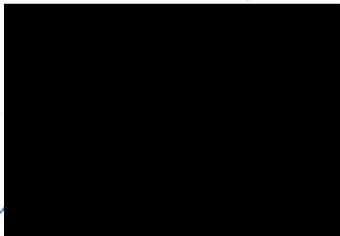
Anmerkung:

Gem. Ihrer E-Mail vom 19.02.2024 befindet sich das Flurstück 61/2, Flur 4 im Eigentum der Gemeinde Sommerland und diese kommt an dieser Stelle ihrer Pflicht der Erschließung nach.

Ich weise darauf hin, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten an freier Strecke ausschließlich dem Straßenbaulastträger obliegt.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß





Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

MTB new energy GmbH
Schleusenstraße 10
25541 Brunsbüttel

Ihr Zeichen: Herr Brandt
Ihre Nachricht vom: 19.02.2024 und 21.02.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 61.101
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

29. Februar 2024

nachrichtlich:
effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

**Sommerland, Kreis Steinburg; Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungs-
planes und des Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-FFA“**
hier: Erneute Stellungnahme in Bezug auf Ihre E-Mails vom 19.02.2024 und 21.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 erhielten Sie meine Stellungnahme zur o. g. Bauleitpla-
nung, in der ich meine Bedenken hinsichtlich der Erschließung geäußert hatte.

Wie in meiner Stellungnahme angemerkt, bestand anhand der damals beigefügten Pläne
die Annahme, dass für die Bauzeit ein Ringverkehr über die bestehende Zufahrt, die sich
zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43 befindet und der nicht geregelten Zufahrt im Be-
reich zwischen „Grönland“ Nr. 39 und Nr. 41 erfolgen soll.

Da gemäß Ihren Angaben der Vorfluter, der sich zwischen „Grönland“ Nr. 41 und Nr. 43
befindet, nicht überquert werden kann, gehe ich davon aus, dass diese Baustellenzufahrt
lediglich für die Errichtung der PV-Anlage im südlichen Teil des Plangebietes genutzt wird
und nach Beendigung der Bauarbeiten keiner weiteren Erschließung dient.

Ferne nehme ich an, dass die Wartung/Instandhaltung der im südlichen Teil des Plangebietes gelegenen PV-Anlage über die Zufahrt im nordöstlichen Bereich (zwischen „Grönland“ Nr. 39 und Nr. 41) erfolgt.

In diesem Fall habe ich gegen die o.g. Bauleitplanung nunmehr **keine Bedenken**.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-101 ist bezüglich der weiteren Punkte weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen.

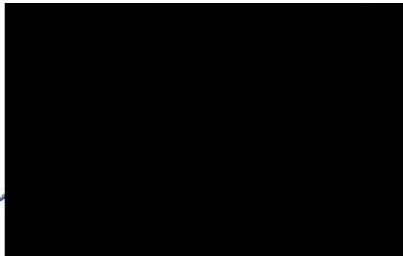
Anmerkung:

Gem. Ihrer E-Mail vom 19.02.2024 befindet sich das Flurstück 61/2, Flur 4 im Eigentum der Gemeinde Sommerland und diese kommt an dieser Stelle ihrer Pflicht der Erschließung nach.

Ich weise darauf hin, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten an freier Strecke ausschließlich dem Straßenbaulastträger obliegt.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024/
Mein Zeichen: Sommerland-Fplanänd6-Bplan1/
Meine Nachricht vom: 01.04.2022/

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.01.2024

**6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

unsere Stellungnahme vom 01.04.2022 wurde sinngemäß in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sommerland übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Gemeinde Sommerland
25358 Sommerland

Per E-Mail

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom: 28.04.2022

Enno Braeger
Enno.Braeger@ifu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

02.02.2024

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland)
hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung
nach § 3(2) BauGB

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der
geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Von: Axel.Suersen@llnl.landsh.de
Betreff: ***SPAM*** AW: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland
Datum: 13. Februar 2024 um 13:01
An: info@effplan.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 2. Januar 2024 09:57

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Sommerland hat den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 02.01.2024 unter <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/sommerland> eingesehen werden können und über BOB-SH sowie den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 09.02.2024 vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Sommerland bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 26.10.2023 gebilligte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, in der Zeit vom 02.01.2024 bis 09.02.2024 in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich in Papierform ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Downloadlink:

Freigabelinküberprüfung
effplanjuebek-my.sharepoint.com

Passwort: sommerl-f6-vb1-pv

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.01.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.01.00000

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
08.02.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

TenneT TSO GmbH, Eisenbahn längsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: info@effplan.de

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

DATUM 01.02.2024
NAME Markus Wicker
TELEFONNUMMER +49 5132 89-6564
E-MAIL fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE 1 von 3

Lfd.- Nr.: 22-000562a

380-kV-Leitung Dollern – Wilster/West, Mast 081 – 082 (LH-13-307)

**6. Änderung des Flächennutzungsplans/Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland**

**hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2)
BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB**

Ihre E-Mail vom 02.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 11.04.2022 (Hr. Günther) besitzt weiterhin Gültigkeit.

Für Ihre weitere Planung und ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.04.2022 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich unserer geplanten Höchstspannungsfreileitung ist folgendes zu beachten:

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsleitung der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGuV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Allgemein

Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.

Zu Ihrer weiteren Information und Verwendung erhalten Sie einen überarbeiteten Lageplan zu unserer o.a. Höchstspannungsfreileitung und einen Sonderlageplan sowie ein abgestimmtes Schreiben zwischen unserem Projekt A370 und dem PV-Park-Betreiber.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

Legler

Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

i. V. *Wicker*

Wicker

Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 1027677-SHNG

110-kV-Leitung Kummerfeld – Itzehoe/Mitte (LH-13-138), Mast 083-086

Bauvorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 und 6. F-Planänderung der Gemeinde Sommerland, Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Bauort: Sommerland, Grönland nach Lageplan

Ihre Anfrage vom 02.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzbereiche entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jeden Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritter veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherren zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30'er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störungsfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vergossen - Pylonen - Einfassungen - Polausrüstungsanlagen - sowie

vorge setzte Reklamationsanträge, Erinnerungsanträge, Beleuchtungsanträge sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a. Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

b. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 KV Freileitung ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird, im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trafo- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht

zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühstmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten

angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getroffenen Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

3. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelltdatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .

Freundliche Grüße
(Herr) Tomasz Reinholtz

Betrieb Hochspannungsnetze
T +49 151 72725061
110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

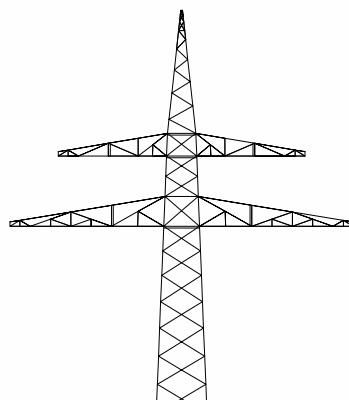
Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Małgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Steffen Bandelow



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Leitungsschutza
nweisu...-07.pdf

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste





Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
2. Januar 2024 | 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenb zogen
Bauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7210879 005+006

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Betreff: [sign] 53097: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Sommerland; 6. FNPÄ+vBP 1 "Solarpark Grönland"
Datum: 21. Februar 2024 um 06:39
An: toeb.beteiligung@effplan.de, g.ohmsen@effplan.de



BNetzA Vorgangsnummer: 53097
Ihr Zeichen: 6. FNPÄ+vBP 1 "Solarpark Grönland"
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024
Prüfgebiet Ort: Sommerland, LK Steinburg
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 09° E 34' 24,60" 53° N 49' 08,20"
SO: 09° E 35' 33,27" 53° N 48' 31,42"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;
Marktstammdatenregister (MaStR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse

226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Sönke Forstreuter
Telefon: 040 42846-25 72
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de
Abteilung: Geo Services

Hamburg, 03.01.2024

Gemeinde Sommerland (Kreis Steinburg)

6. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.01.2024 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Sommerland für das Gebiet „südöstlich der Straße Grönland (L 168), südwestlich des Siilverbandsgewässers Horster Au und nordwestlich des Siilverbandsgewässers Landwehr“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Forstreuter
-Dataport Planwerkauskunft-

Von: Thomas Jansen thomas.jansen@kiel.ihk.de 
Betreff: Stellungnahme B-Plan 1
Datum: 9. Februar 2024 um 17:19
An: info@effplan.de

TJ

**Gemeinde Sommerland: 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Planungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jansen
Referent Regionalentwicklung Unterelbe, Gesundheitswirtschaft
Geschäftsstelle Elmshorn

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn

Tel: (04121) 4877-34
Fax: (04121) 4877-39
E-Mail: thomas.jansen@kiel.ihk.de
Web: ihk.de/schleswig-holstein



Ihre Stimme für die Wirtschaft:

Vom 1. bis zum 28. Februar 2024 (12 Uhr) wird die neue Vollversammlung der IHK zu Kiel gewählt.
Machen Sie mit. Ihre Kandidierenden finden Sie unter: diewahl2024.de



Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Sielverband Rhin Gebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhin Gebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

06. Februar 2024 - Seitenanzahl 6
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 07. Februar 2024

Betr.: Gemeinde Sommerland - 6. Änderung des F-Plans / Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 („PV-FFA Sommerland“) in der Gemeinde Sommerland
hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Bezug: Email vom 02.01.2024 – effplan. Brunk & Ohmsen GbR

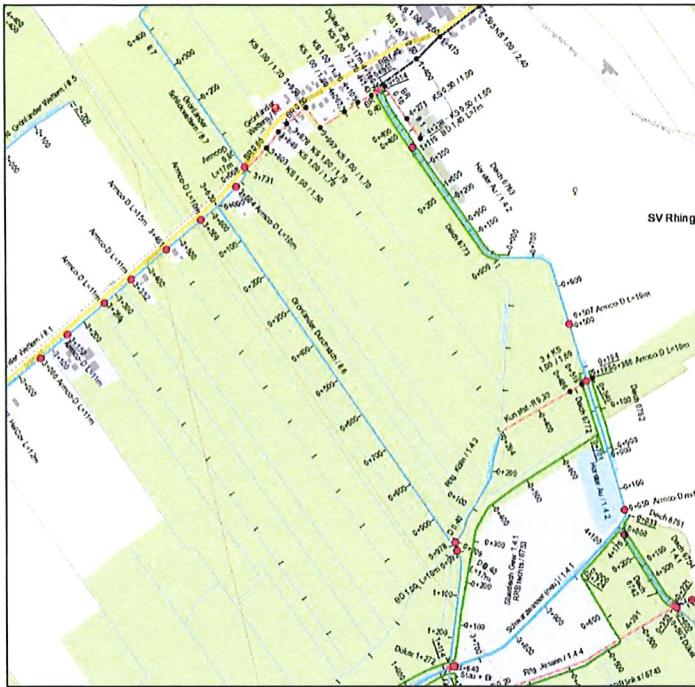
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhin Gebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Sommerland eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Das Plangebiet liegt westlich der Horster Au und östlich der Gemeindegrenze. Die Größe des Plangebietes umfasst 43,98 ha.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhin Gebiet bereits am 05.05.2022 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Von der Planabsicht ist das im Osten des Plangebietes angrenzende eingedeichte Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“, das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 1.4.3 „Landwehrgraben“ bzw. „Rltg. Kölln“ sowie das im Plangebiet befindliche und von Südosten nach Nordwesten verlaufende Verbandsgewässer 8.6 „Grönländer Durchstich“ und die Verbandsrohrleitung 8.1 „Grönländer Wettern“, die im Norden des Plangebietes in Ost-West-Richtung verläuft, betroffen. Die vier betroffenen Gewässer – „Horster Au“, „Landwehrgraben“, „Grönländer Durchstich“ und „Grönländer Wettern“ – sowie die beidseitige Deich- und Hochwasserschutzanlage am Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhin Gebiet.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Dem Verband ist bewusst, dass die Belange des Verbandes durch das o.a. Planvorhaben erst in den später folgenden Planungsschritten, bspw. im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine Solarenergieanlage, betroffen werden oder betroffen werden könnten.

Dennoch erteilt der Verband hier erste wesentliche Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der späteren Verfahrensschritte und hier insbesondere bei der Realisierung von Plan- und Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

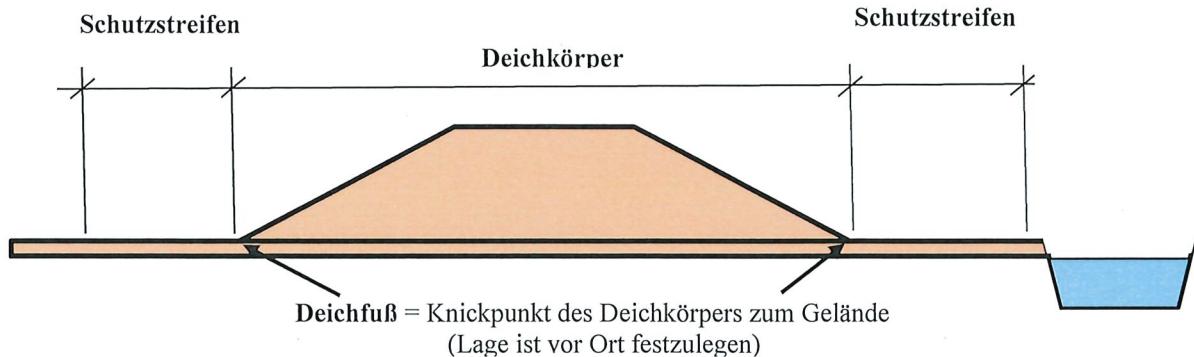
Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zweibis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln! Die sich daraus ergebenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten. Dieses gilt ausdrücklich auch für Maßnahmenflächen im Schutz- und Unterhaltungsstreifen beidseitig der Verbandsgewässer oder der Deichanlagen! Flächen von Verbandsgewässern, Verbandsrohrleitungen und Deichanlagen stehen wie auch deren Schutz- und Unterhaltungsstreifen als Maßnahmen- oder Kompensationsflächen nicht zur Verfügung!

Das Plangebiet ist von Verbandsanlagen wie bspw. Gewässer, Rohrleitungen und Staudeichen umgeben und durchzogen. **Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass satzungsgemäß parallel zum Verbandsgewässer oder einer Verbandsrohrleitung ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachsmitte, verläuft, der über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist. Parallel zum Staudeich verläuft satzungsgemäß ein beidseitiger 10 m breiter Schutzstreifen, gemessen vom Deichfuß (Knickpunkt des Deichkörpers), der ebenfalls über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen oder im Katastrophenfall Einsatzkräfte den Staudeich sichern müssen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte oder Einsatzfahrzeuge durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem

Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite und in den Bereichen entlang der Staudeiche auf 15 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.



Bei der Durchsicht der Planunterlagen musste der Verband feststellen, dass der Staudeich auf der Ostseite des Verbandsgewässers 1.4.2 „Horster Au“ keine erkennbare Berücksichtigung gefunden hat. Der Verband verweist nochmals und ausdrücklich auf die bereits in der verbandlichen Stellungnahme vom 05.05.2022 enthaltenen Hinweise und Forderungen – insbesondere bezüglich der Schutzabstände zu Deich- und Staudeichanlagen im und im Nahbereich des o.a. Plangeltungsbereiches.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 11.1 der *Begründung zum vorh. Bebauungsplan Nr.1 „PV-FFA“* soll die verkehrliche Erschließung über eine bestehende Zufahrt zur L 168 („Grönland“) erfolgen. Hierfür wird im Norden des o.a. Plangeltungsbereiches die Querung der Verbandsrohrleitung 8.1 „Grönländer Wettern“ notwendig sein.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ist die weitere Zuwegung leider nicht erkennbar, so dass die Überwegung eines Verbandsgewässers (bspw. über einen vorhandenen Verbandsdurchlass), und / oder über eine vorhandene Verbandsrohrleitung nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Verband stellt sich die Grundsatzfrage inwieweit die vorhandenen Anlagen, Gewässer, Rohrleitungen und deren Kontrollsächen für den zu erwartenden Schwerlastverkehr geeignet sind und diesem „schadenfrei“ standhalten. Für den Fall der Fälle teilt der Verband schon heute folgende Forderungen mit:

- **Der Verband fordert, dass vor Beginn der Bautätigkeiten** dem Verband nachzuweisen ist inwieweit der Verbandsdurchlass und / oder die Verbandsrohrleitung insbesondere in Kenntnis der örtlichen Bodenverhältnisse und dem zu erwartenden Schwerlastverkehr – während und nach der Bauphase – geeignet sind.
- **Der Verband fordert vor Beginn der Bautätigkeiten** eine Beweissicherung des Verbandsdurchlasses und / oder der Verbandsrohrleitung durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten dem Verband zu übergeben und zu erläutern.
- **Der Verband fordert nach Abschluss der Bautätigkeiten** eine erneute Beweissicherung des Verbandsdurchlasses und / oder der Verbandsrohrleitung durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen nach Inbetriebnahme des Solarparks

dem Verband zu übergeben und zu erläutern.

Darüber hinaus empfiehlt der Verband dem Vorhabenträger eindringlich den Verbandsdurchlass und / oder die Verbandsrohrleitung während der gesamten Bauphase mit großflächig tragende Platten – bspw. Stahlplatten – abzudecken und damit vor Schäden zu schützen.

Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 12.2 der Begründung wird das Ausgleichserfordernis über Ausgleichsflächen im Umfeld des Plangebietes erbracht. Diese Flächen befinden sich im Südosten und im Nordwesten des Verbandsgewässers 1.4.2 „*Horster Au*“.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass auch auf der Westseite des Verbandsgewässers 1.4.2 „*Horster Au*“ eine Deichanlage befindlich ist, dessen westlicher Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Die Fläche im Nordwesten des Verbandsgewässers 1.4.2 „*Horster Au*“ wird von dem Verbandsgewässer 8.6 „*Grönländer Durchstich*“ durchquert. Auch diese beidseitig des Verbandsgewässers gelegenen Schutz- und Unterhaltungsstreifen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Verband verweist nochmals auf seine bereits mitgeteilte Forderung, dass durch eine sach- und fachgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung die Wehrhaftigkeit der Deichanlage nachhaltig sicherzustellen ist. Erfahrungsgemäß müssen der Deichkörper und seine beiden Schutzstreifen „intensiver“ und vorzugsweise mit Schafen beweidet werden, sodass sich nachhaltig eine gesunde Grasnarbe mit kräftigem Wurzelwerk einstellt - siehe § 69 LWG-SH.

Erfahrungsgemäß werden Flächen, die für die „*Grünlandextensivierung*“ vorgesehen sind, deutlich „schwächer“ beweidet, sodass sich ein Gras- und Pflanzenbewuchs entwickelt, der den Anforderungen einer hochwasserschutzgerechten Deichanlage nicht gerecht wird.

In dem o.a. Plangebiet ist ausschließlich die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Diese verbandliche Feststellung gilt ausdrücklich nicht für die im Kap. 4 des „*Vorhabensbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplans*“ beschriebenen Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen zur Energiespeicherung (Batteriespeicher), die hiernach im Solarpark errichtet werden dürfen. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht für diese gemeindliche Planabsicht eine Festlegung zur Begrenzung der maximal zulässigen Flächenversiegelung erforderlich ist. Auf Grund dieser zusätzlichen Flächenversiegelung (hervorgerufen durch die oben beschriebenen Möglichkeiten) werden ggf. Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich.

Der Verband weist darauf hin, dass erfahrungsgemäß im Zuge der Verlegung der internen Verkabelung auch Verbandsgewässer gekreuzt werden müssen. Der Verband fordert, dass für diese Gewässerkreuzungen die notwendigen Kabel zu bündeln sind und dadurch die Anzahl der Gewässerquerungen sehr deutlich reduziert wird.

Der Verband weist darauf hin, dass für die Querung bzw. Kreuzung eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung – bspw. mit einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung – eine „*Wasserrechtliche Erlaubnis*“ – zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg – einzuholen ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Verlegung bspw. einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungsstreifen eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung gemäß der Verbandssatzung nicht zulässig ist und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eine „*Wasserrechtliche Erlaubnis*“ – zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg – erteilt werden kann.

Der Verband weist darauf hin, dass der in der Plankarte „*Vorhaben- und Erschließungsplan "PV-Freiflächenanlage Sommerland"*“ enthaltene Zaunverlauf das Verbandsgewässer 8.6 „*Grönländer Durchstich*“ erkennbar einschließt. Der Verband weist in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen ist. **Der geplanten Umzäunung des offenen Verbandsgewässers 8.6 kann und wird der Verband nicht zustimmen!**

Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 11.6 der Begründung soll das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück vor Ort versickern. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten stellt der Verband die Realisierbarkeit dieser Planabsicht stark in Frage.

Der Verband weist darauf hin, dass der dargestellte Plangeltungsbereich (Grenze des räumlichen Gelungsbereichs) auf der Karte „*Satzung der Gemeinde Sommerland über den vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Freiflächenanlage"*“ deutlich von den Grenzen in den weiteren Planunterlagen abweicht.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhin Gebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlage an den Verbandsanlagen entstehen.

Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.

Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schützenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Redaktioneller Hinweis:

Im Kapitel 5 des „*Vorhabenbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplans*“ (auf Seite 5), hat sich ein Kopierfehler eingeschlichen. Der betreffende Satz lautet: „... städtebaulichen Vereinbarung (Durchführungsvertrag) zwischen der Vorhabenträgerin und der **Gemeinde Landscheide** mit den dort festgelegten ...“ In dem beschriebenen Zusammenhang ist „... Gemeinde Landscheide ...“ jedoch durch „... Gemeinde Sommerland ...“ zu ersetzen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Siilverband Rhингebiet im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlage zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Siilverband Rhингebiet keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering a signature.

Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Von: Bauen Bauen@amt-horst-herzhorn.de 
Betreff: WG: Re: [EXTERN] [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland
Datum: 12. Januar 2024 um 12:17
An: Ines Koll i.koll@effplan.de

Hallo Frau Koll,
anliegend die erste Rückmeldung der Nachbargemeinde Herzhorn zur weiteren Bearbeitung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Anna-Lena Wischmann

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

Bauleitplanung

Elmshorner Straße 27

25358 Horst (Holstein)

Tel.: 04126/39 2877

Fax: 04126/392817

E-Mail: bauen@amt-horst-herzhorn.de

Bitte beachten Sie die neue E-Mail Adresse.



Von: Wolfgang Glißmann <wglissmann@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 11:49
An: Bauen <Bauen@amt-horst-herzhorn.de>
Betreff: [EXTERN] Re: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

Hallo Frau Wischmann,
meinerseits keine Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Glißmann

Von meinem iPad gesendet

Am 12.01.2024 um 08:57 schrieb Bauen <Bauen@amt-horst-herzhorn.de>:

Guten Morgen Herr Glißmann,
anliegende Beteiligung der Nachbargemeinden für die o.g. Bauleitplanung
leite ich Ihnen mit der Bitte um Rückmeldung weiter. Sollten Sie
Anregungen haben oder Bedenken bestehen, teilen Sie mir oder dem
Planungsbüro diese bitte bis zum 02.02.2024 mit. Bitte geben Sie mir
auch eine Rückmeldung, sollten keine Bedenken bestehen.

Für Rückfragen melden Sie sich gern.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Anna-Lena Wischmann

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

Bauleitplanung

Elmshorner Straße 27

25358 Horst (Holstein)

Tel.: 04126/39 2877

Fax: 04126/392817

E-Mail: bauen@amt-horst-herzhorn.de

Bitte beachten Sie die neue E-Mail Adresse.

<image001.jpg>

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 2. Januar 2024 09:57

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde
Sommerland

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche
Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Sommerland hat den Entwurf und die öffentliche
Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich
Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab

den 02.01.2024 unter der oben genannten Adresse abgerufen werden können.

uern 02.01.2024 unter <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/sommerland> eingesehen werden können und über BOB-SH sowie den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 09.02.2024 vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Sommerland bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 26.10.2023 gebilligte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, in der Zeit vom 02.01.2024 bis 09.02.2024 in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich in Papierform ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Downloadlink:

[Freigabelinküberprüfung](#)
[effplanjuebek-my.sharepoint.com](#)

Passwort: sommerl-f6-vb1-pv

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

<favicon.ico>
<sommerl-f6-vb1-pv-ans-laut-verteiler-4-2.pdf>
<sommerl-f6-vb1-pv-verteiler-4-2.pdf>



NABU Schleswig-Holstein Färberstraße 51 24534 Neumünster

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

per E-Mail

NABU Schleswig-Holstein

Örtliche Bearbeitung

Dr. Sybille Petersen
NABU Glückstadt

Neumünster, 24.01.2024

Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
02.01.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Sommerland
6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark
Grönland“

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst 43,98 ha plus Ausgleichsfläche von 18 ha, insgesamt 61,98 ha.

NABU Schleswig -Holstein
Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt
Tel. +49 (0)4321.75720-72
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Sehr geehrte Frau Mahrt,

der NABU Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu der o.a. Bauleitplanung reicht der NABU die nachfolgende von Frau Dr. S. Petersen / NABU Glückstadt erarbeitet Stellungnahme ein. Diese gilt zugleich für den NABU Glückstadt und den NABU Schleswig-Holstein.

Hinweis auf eine Unstimmigkeit: Auf S.13 der Begründung wird der Reihenabstand der Module mit 2,7 m angegeben, auf S. 33 des Umweltberichtes mit **3,5 m**, was den NABU-Forderungen entspricht: Die Reihenabstände sollten nicht unter 3 m liegen, um in die Gänge noch etwas Sonnenlicht bis zum Boden dringen zu lassen. Ohne zeitweilige Besonnung werden sowohl Artenspektrum und Blütenzahl der Krautschicht als auch das Insektenvorkommen erheblich reduziert.
Welcher Abstand soll gelten?

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholtstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Einleitung / Grundsätzliches

Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und beim Neubau auch von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächensolaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte mit der Anlage von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.

Nachdem sich die Landschaft vielerorts durch Windkraftanlagen massiv verändert hat, wird diese 'Industrialisierung' unserer freien Kulturlandschaft (neben dem fortschreitenden Ausbau der Windenenergie) einen weiteren Schub durch FFPV bekommen. Zudem werden die großen erzeugten Strommengen (wie auch durch die Windkraft) zu einem zusätzlichen Ausbau des Freileitungsnetzes und damit zur fortgesetzten Verdrahtung der Landschaft führen. Diese Entwicklung werden wir, ob wir sie nun im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen finden oder nicht, nicht ändern können.

Der NABU SH sieht die Errichtung von FFPV-Anlagen auf Dauergrünland kritisch, sofern dieses nicht hochintensiv bewirtschaftet wird. Die Beschattung sowie die sehr ungleiche Niederschlagsverteilung durch die Abdeckung durch die PV-Module würden die Eignung des Grünlands für viele Tier- und Pflanzenarten erheblich verringern bis ausschließen. Dagegen hält der NABU FFPV auf Acker für eine Möglichkeit zur ökologischen Flächenaufwertung, v. a., wenn es sich um Maisäcker handelt. Auch nach dem gemeinsamen Beratungserlass – zu Freiflächen PV-Anlagen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 handelt es sich hier um eine Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:

Zitat Erlass:

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis - u.a.
naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte
Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem
Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau
SH, 2004),
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3
Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),

Zu den vorliegenden Planunterlagen

Umweltbericht

Im Umweltbericht auf Seite 36 wird dargestellt, dass das Plangebiet von **hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden** ist, weil es sich um Niedermoor- und Hochmoorböden handelt.

Aus Gründen des Klimaschutzes sollen - richtigerweise - verstärkt Moorböden aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung genommen und wieder vernässt werden. Als eine Nutzungsalternative wird FFPV diskutiert und seitens des Bundes auch gefördert, zumal infolge des hohen Wasserstandes oft selbst eine Beweidung nicht mehr möglich sein wird. Dabei werden jedoch erhebliche technische Schwierigkeiten außer Acht gelassen: In dem nassen und damit wabbeligen Mooroden lassen sich die Trägergestelle nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand bei Konstruktion und Montage mit der notwendigen Stabilität verankern. Außerdem sind Wartungs- und Pflegearbeiten auf dem nassen Gelände ungleich schwieriger als auf festem, trockenem Boden durchzuführen. Deshalb sieht der NABU FFPV auf wiedervernässbarem Mooroden sehr kritisch. Wir empfehlen zumindest eine Verkleinerung der Anlage.

Anmerkungen zum Artenschutzbericht

Der Artenschutzbericht ist sehr ausführlich. Vernachlässigt wurde jedoch die **Artengruppe der Fische** und hier ausgerechnet der **Schlammpeitzger**, der besonders häufig in den Gewässern und wasserführenden Gräben der Marsch (z.B. Grönlandwettern, Schönmoorwettern) vorkommt. Da es sich um eine Anhang II-Arte der FFH-richtlinie handelt, ist er unbedingt zu berücksichtigen. (S. Unterlagen zum Bau der A20, Abschnitt 7) Eine Gefährdung durch die Bautätigkeit ist zu befürchten. Eine Befischung ist vor Baubeginn angezeigt, sodass betroffene Exemplare umgesetzt werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende **Brutvögel** nachgewiesen:
Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper, großer Brachvogel,
Blaukehlchen, Mäusebussard, Schleiereule, Weißstorch und weitere 9 Arten.

Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Bodenbrüter des Offenlandes sowie Gebüschr- und Gehölzbrüter)

Zitat: (S. 29) „Für die störungsempfindlicheren Arten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper und Großen Brachvogel, die im Planungsgebiet als Brutvögel vorkommen, kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen ohne weiteres geeignet sind, den Wegfall der Reviere zu kompensieren, da von einer bereits bestehenden Besiedlung der geeigneten umliegenden Flächen auszugehen ist.“

Insgesamt sind somit relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. **Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird, sofern kein funktionaler Ausgleich erbracht wird.** Die geplante CEF-Maßnahme soll diesen Ausgleich erbringen (s.u.).

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung (S. 30)

13.5.6.1 Vögel

Brutvögel (inkl. Mäusebussard)

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel Bauzeitenausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017). Bauzeitfenster und Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter 01.03.-15.08., für Gehölzbrüter 01.03.-30.09. sind durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung zu kontrollieren.

Die Brutplätze des Mäusebussards und des Weißstorches bleiben zwar erhalten, aber das Plangebiet stellt ein potenzielles **Nahrungshabitat für Mäusebussard und Weißstorch** dar. In der Potentialanalyse (Artenschutzbericht, S.39) zum Nahrungshabitat des Weißstorches wird von einem Verlust von nur 8,9 % ausgegangen. Aber da südwestlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für WKA liegt und u.U. die A20 trotz aller Widerstände gebaut wird, ist zu befürchten, dass die Nahrungshabitate insbesondere für den Weißstorch weiter eingeschränkt werden.

Die in der „Begründung zum Bebauungsplan“ im Textteil B dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft finden unsere Zustimmung.

CEF-Maßnahme (für Kiebitz, Brachvogel, Lerche etc.): Die Entwicklung von artenreichem, feuchtem Grünland -ohne größere vertikale Strukturen-auf einer Fläche von ca. 20 ha findet unsere Zustimmung. Eine extensive Nutzung ist erwünscht. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen werden.

Fazit: Der NABU sieht das Vorhaben wegen des Standortes auf Grünland über Moorböden kritisch und empfiehlt eine Reduzierung der Anlagengröße.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Flächennutzungsplan u. Bebauungsplan der Gemeinde Sommerland - Freiflächenvoltaik

Stellungnahme des NABU Elmshorn

Die Gemeinde Sommerland plant den Unterlagen zufolge die großflächige Inanspruchnahme von Freiflächen für Fotovoltaik im Ortsbereich.

Der im Energie-Einspeise-Gesetz 2023 (EEG) festgelegte Ausbaupfad für Solarenergie sieht dabei in diesem Zusammenhang allerdings eine jeweils hälftige Verteilung der Ausbauvolumina auf Dachflächen bzw. Freiflächen vor. Inwieweit die Gemeinde Sommerland diesen Vorgaben Folge leisten will, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor.

Als technische Potentiale für PV-Anlagen auf Dachflächen werden für den Bereich der BRD je nach erfolgter Studie 296-1.156 Gigawatt und für Fassaden 320-440 Gigawatt genannt. Ob und in welcher Form die Gemeinde derartige Potentiale nutzen will, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zufolge wären solche Potentiale bspw. durch die Überdachung von Parkplatzflächen möglich. Diese würden dann auch gleichzeitig Synergien mit Klimaanpassungszielen ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Sommerland sich auch diesen Perspektiven öffnen will.

Das BfN weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass bundesweit gesehene Potentiale auf bereits versiegelten Flächen technisch mehr als ausreichend verfügbar sind, um das Ausbauziel Solarenergie von 400 Gigawatt im Jahr 2040 abzudecken.

Inwieweit die Gemeinde Sommerland derartige Potentiale im Ortsgebiet erfasst und untersucht hat, ist nicht bekannt. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, diese Möglichkeiten nicht ungenutzt zu lassen, anstatt den angeblich bequemeren Weg der Freiflächennutzung zu wählen. Der eindringlichen Empfehlung des BfN, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten, schließen wir uns seitens des NABU mit Nachdruck an, zumal ökologisch wertvolle Offenlandbereiche weitgehend überbaut werden und damit dem Artenschutz verloren gehen.

Dabei sind lt. BfN die vorhandenen hohen Potentiale auf Dachflächen von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Bauten sowie über Parkplatzflächen möglichst umfänglich und schnellstmöglich zu erschließen. Die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.

Vielfach ermöglicht die Nutzung derartiger Flächen zudem die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung, die z.B. durch Verdunstung und Regenwasserspeicherung einen positiven Effekt auf das Ortsklima herstellen und dabei durch naturnahe Gestaltung auch artenreiche Lebensräume schaffen können. Durch die Verdunstungsleistung von Pflanzen von Dachbegrünungen entsteht ein Kühlungseffekt für darüber installierte Solarmodule, was deren

Leistungsfähigkeit steigert. Technische Lösungen zur kombinierten Nutzung von Gründach-PV oder Fassadenbegrünung bestehen bereits.

Viele Kommunen fördern bereits die Schaffung von Dach- und Fassadenbegrünungen mit Fotovoltaiknutzung. Die Gemeinde Sommerland könnte eher diese Möglichkeiten als Chance begeifen und in ihre Planungen einbeziehen als die mehr als problematische Nutzung bisher unbelasteter Freiflächen.

Wird seitens des Gemeinde trotz vieler ökologisch sinnvoller und attraktiver Alternativen trotzdem die Überbauung von Freiflächen in der Feldmark der Vorzug gegeben, so wird dabei seitens der Investoren oftmals auf die daraus folgende Extensivierungsmöglichkeit der Flächennutzung hingewiesen. Die Anlagen könnten dann ökologisch höherwertige und wertvolle Lebensräume aufweisen und gefährdeten Insekten und Reptilien Lebensräumen bieten - so jedenfalls die einschlägigen Aussagen.

Die Praxis aller bestehenden Anlagen sieht allerdings anders aus: Die Investoren haben i.d.R. kein Interesse am Artenschutz und lassen den aufkommenden Bewuchs in den Anlagen regelmäßig in der Hauptblühphase und in der Brut- und Setzzeit maschinell beseitigen. Dem Artenschutz wird auf diese Weise entgegen anderslautender Ankündigungen leider kein Raum gegeben.

Die Sommerländer Gemeindevertretung steht also vor der Entscheidung, den ausschließlich kapitalorientierten Interessen der meist ortsfernen Investoren sowie den - sicherlich auch verständlichen - Gewinnaussichten der örtlichen Grundeigentümer den Vorrang zu geben oder ein deutlich wahrnehmbares Signal zu setzen hin zu einer ökologisch nachhaltigen, dezentralisierten und regional verankerten Form der Energieerzeugung und örtlichen Wertschöpfung.

Der NABU Elmshorn rät eingehend, die vorliegenden Planungen daraufhin noch einmal kritisch zu überprüfen.

NABU Elmshorn

Hans Helmut Dürnberg, Vors.



Am Hafen 30
25348 Glückstadt

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Glückstadt, 18.01.2024

Betr. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Sommerland. „Solarpark Grönland“

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst 43,98 ha plus einer Ausgleichsfläche von 18 ha, insgesamt 61,98 ha. Wegen der Größe der Anlage von mehr als 20 ha ist ein Raumordnungsverfahren nötig.

Sehr geehrte Frau Mahrt,

der NABU Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zum o.a. Vorhaben Stellung zu nehmen.

Hinweis auf eine Unstimmigkeit: S.13 der Begründung wird der Reihenabstand der Module mit 2,7 m angegeben, S. 33 des Umweltberichtes mit **3,5 m**, was den NABU -Forderungen entspricht:

Die Reihenabstände sollten nicht unter 3 m liegen, um in die Gänge noch etwas Sonnenlicht bis zum Boden dringen zu lassen. Ohne zeitweilige Besonnung werden sowohl Artenspektrum und Blütenzahl der Krautschicht als auch das Insektenvorkommen erheblich reduziert.

Was soll gelten??

Einleitung:

Um die zusätzliche Belastung der Natur durch Vorhaben zur Energieerzeugung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der NABU die Installation von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen, z.B. auf Dächern von Gewerbegebäuden und beim Neubau auch von Privathäusern. Da jedoch zu vermuten ist, dass in den kommenden Jahren der Energiebedarf zunehmen wird, lassen sich Freiflächensolaranlagen wohl nicht vermeiden. Allerdings sollte mit der Anlage

von Freiflächensolarparks eine ökologische Aufwertung der gewählten Flächen verbunden sein.

Nachdem sich die Landschaft vielerorts durch Windkraftanlagen massiv verändert hat, wird diese 'Industrialisierung' unserer freien Kulturlandschaft (neben dem fortschreitenden Ausbau der Windenenergie) einen weiteren Schub durch FFPV bekommen. Zudem werden die großen erzeugten Strommengen (wie auch durch die Windkraft) zu einem zusätzlichen Ausbau des Freileitungsnetzes und damit zur fortgesetzten Verdrahtung der Landschaft führen. Diese Entwicklung werden wir, ob wir sie nun im Hinblick auf den Klimaschutz angemessen finden oder nicht, nicht ändern können.

Der NABU SH sieht die Errichtung von FFPV-Anlagen auf Dauergrünland kritisch, sofern dieses nicht hochintensiv bewirtschaftet wird.. Die Beschattung sowie die sehr ungleiche Niederschlagsverteilung durch die Abdeckung durch die PV-Module würden die Eignung des Grünlands für viele Tier- und Pflanzenarten erheblich verringern bis ausschließen. Dagegen hält der NABU FFPV auf Acker für eine Möglichkeit zur ökologischen Flächenaufwertung, v. a. wenn es sich um Maisäcker handelt.

Auch nach dem gemeinsamen Beratungserlass – zu Freiflächen PV-Anlagen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 handelt es sich hier um eine Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:

Zitat Erlass:

Flächen mit besonderem Abwägungs und Prüferfordernis - u.a.
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),

Im Umweltbericht Seite 36 wird dargestellt, dass das Plangebiet von **hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden** ist, weil es sich um Niedermoore- und Hochmoorböden handelt.

Aus Gründen des Klimaschutzes sollen - richtigerweise - verstärkt Moorböden aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung genommen und wieder vernässt werden. Als eine Nutzungsalternative wird FFPV diskutiert und seitens des Bundes auch gefördert, zumal infolge des hohen Wasserstandes oft selbst eine Beweidung nicht mehr möglich sein wird. Dabei werden jedoch erhebliche technische Schwierigkeiten außer Acht gelassen: In dem nassen und damit wabbeligen Moorböden lassen sich die Trägergestelle nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand bei Konstruktion und Montage mit der notwendigen Stabilität verankern. Außerdem sind Wartungs- und Pflegearbeiten auf dem nassen Gelände ungleich schwieriger als auf festem, trockenem Boden durchzuführen.

Deshalb sieht der NABU FFPV auf wiedervernässbarem Moorböden sehr kritisch. Wir empfehlen zumindest eine Verkleinerung der Anlage

Anmerkungen zum Artenschutzbericht

Der Artenschutzbericht ist sehr ausführlich.

Vernachlässigt wurde jedoch die **Artengruppe der Fische** und hier ausgerechnet der **Schlammpeitzger**, der besonders häufig in den Gewässern und wasserführenden Gräben der Marsch (z.B. Grönlandwettern, Schönmoorwettern) vorkommt. Da es sich um eine Anhang II-Arte der FFH-richtlinie handelt, ist er unbedingt zu berücksichtigen. (S. Unterlagen zum Bau der A20, Abschnitt 7) Eine Gefährdung durch die Bautätigkeit ist zu befürchten. Eine Befischung ist vor Baubeginn angezeigt, sodass betroffene Exemplare umgesetzt werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende **Brutvögel** nachgewiesen: Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper, großer Brachvogel, Blaukehlchen, Mäusebussard, Schleiereule, Weißstorch und weitere 9 Arten.

Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Bodenbrüter des Offenlandes sowie Gebüschen- und Gehölzbrüter). Ein Ausgleich muss erbracht werden.

Zitat: (S. 29) „Für die störungsempfindlicheren Arten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper und Großen Brachvogel, die im Planungsgebiet als Brutvögel vorkommen, kann **nicht** davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Flächen ohne weiteres geeignet sind, den Wegfall der Reviere zu kompensieren, da von einer bereits bestehenden Besiedlung der geeigneten umliegenden Flächen auszugehen ist.“

Insgesamt sind somit relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. **Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird, sofern kein funktionaler Ausgleich erbracht wird.** Die geplante CEF-Massnahme soll diesen Ausgleich erbringen. (s.u.)

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung (S. 30)

13.5.6.1 Vögel

Brutvögel (inkl. Mäusebussard)

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel Bauzeitenausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017) . Bauzeitfenster und Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter 01.03.-15.08., für Gehölzbrüter 01.03.-30.09. sind durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung zu kontrollieren.

Die Brutplätze des Mäusebussards und des Weißstorches bleiben zwar erhalten., aber das Plangebiet stellt ein potenzielles **Nahrungshabitat für Mäusebussard und Weißstorch** dar. In der Potentialanalyse (Artenschutzbericht S.39) zum Nahrungshabitat des Weißstorches wird von einem Verlust von nur 8,9 % ausgegangen. Aber da süd-westlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für WKA liegt und u.U. die A20 trotz aller Widerstände gebaut wird , ist zu befürchten, dass die Nahrungshabitate insbesondere für den Weißstorch weiter eingeschränkt werden.

Die in der „Begründung zum Bebauungsplan“ im Textteil B dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft finden unsere Zustimmung.

CEF-Maßnahme (für Kiebitz, Brachvogel, Lerche etc.): Die Entwicklung von artenreichem, feuchtem Grünland -ohne größere vertikale Strukturen-auf einer Fläche von ca. 20 ha findet unsere Zustimmung. Eine extensive Nutzung ist erwünscht. Eine Kartierung der Fläche sollte im Vorwege durchgeführt werden, um festzustellen, ob geeignete Reviere schon besetzt sind. (s.o.) Die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen werden.

Fazit: Der NABU sieht das Vorhaben wegen des Standortes auf Grünland über Moorböden kritisch und empfiehlt eine Reduzierung der Anlagengröße. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

i.A. S. Petersen, 20.01.24

Von: Heidsieck, Jörg Joerg.Heidsieck@autobahn.de
Betreff: Unser Zeichen A5.2-A-20-24: 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland
Datum: 9. Februar 2024 um 11:36
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: Richter, Sarah Sarah.Richter@autobahn.de

JH

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben bezeichnete Verfahren ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes.

Begründung:

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn.

Das Vorhaben weist einen Abstand von mehr als 1 km künftig zur nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bundesautobahn A20 auf.

Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes.

Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landesbetriebes Verkehr SH.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Heidsieck

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Jörg Heidsieck
A 5.2 Straßenverwaltung
T +49 40 235 133 8261
M +49 152 579 58 489
Strassenverwaltung.Nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Januar 2024 09:57
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von toeb.beteiligung@effplan.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

6. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 in der Gemeinde Sommerland

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Sommerland hat den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 02.01.2024 unter <https://www.amt-horst-herzhorn.de/das-amt/bauen-wohnen/sommerland> eingesehen werden können und über BOB-SH sowie den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 09.02.2024 vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Sommerland bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 26.10.2023 gebilligte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, in der Zeit vom 02.01.2024 bis 09.02.2024 in der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich in Papierform ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Downloadlink:

[Freigabelinküberprüfung](#)
effplanjuebek-my.sharepoint.com

Passwort: sommerl-f6-vb1-pv

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Geschäftsführung: Dr. Michael Günther (Vorsitzender),
Gunther Adler, Dirk Brandenburger
Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervom in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>